

 **Bundesministerium
Kunst, Kultur,
öffentlicher Dienst und Sport**

bmkoes.gv.at

BMKÖS - I/A/3 (Rechtskoordination, Informations-, Organisations- und Verwaltungsmanagement)

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Mag. Gabriel Stern
Sachbearbeiter

gabriel.stern@bmkoes.gv.at
+43 1 716 06-664320
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.642.927

Ihr Zeichen: 2020.0.479.295

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem zivilrechtliche und zivilprozessuale Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden (Hass-im-Netz-Bekämpfungs-Gesetz – HiNBG); Stellungnahme

Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport nimmt zu gegenständlichem Entwurf wie folgt Stellung:

Es wird davon ausgegangen, dass der in der WFA definierte personelle Mehrbedarf im Ausmaß von rund 2°Vollbeschäftigteäquivalenten durch geeignete personalorganisatorische Maßnahmen innerhalb des Ressorts ausgeglichen wird und es zu keiner personellen Ressourcenvermehrung kommt. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des § 4 des geltenden Bundesfinanzrahmengesetzes verwiesen.

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle des Bundes als Teil der Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibungen, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Anregung zur Bündelung:

Vor dem Hintergrund, dass das vorliegende Gesetz und die weiteren Gesetze zur Bekämpfung von Hass im Netz, die sich aktuell in Begutachtung befinden (Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz der Nutzer auf Kommunikationsplattformen und Bundesgesetz mit dem straf- und medienrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden) ein gemeinsames Ziel verfolgen, wird empfohlen, die diesbezüglichen Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen zu bündeln.

Zielformulierung:

Es wird empfohlen, zu prüfen, ob die im Rahmen des Ziels 2 angesprochene „beschleunigte Rechtsdurchsetzung“ mittels einer Kennzahl überprüfbar gemacht werden kann,

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

wfa@bmkoes.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z. B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 71 606 667333 erreichbar.

Unter Einem ergeht die Stellungnahme an den Präsidenten des Nationalrates.

Wien, 12. Oktober 2020

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Florian DOHNAL, MA

Beilage/n: Beilagen

